

K. 9
2909

Ra. 98.



EDICT,

daß

kein Königlich

Unterthan

sich

mit Sächsischen

Steuer-Scheinen

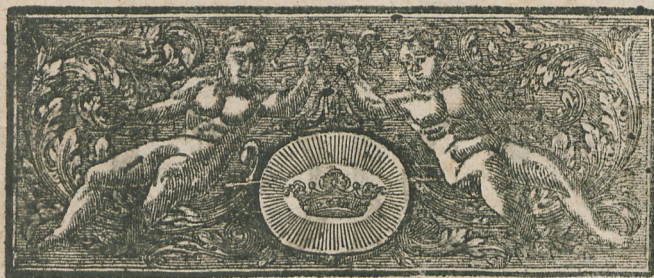
ferner bemengen, noch dergleichen
weiter an sich bringen soll.

De Dato, Berlin, den 8ten May. 1748.

BERLIN,

Gedruckt, bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabel.





Sir **F**riederich von
Gottes Gnaden,
König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Römi-
schen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Sou-
verainer und Oberster Herzog von Schiesien,
Souverainer Prinz von Dramien, Neufchatel
und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,
zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland
und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr
zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt,
Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda *ic. ic. ic.*
Thun

Ich kund und fügen hiermit zu wissen; Daß ob Wir wohl in dem zwischen Uns und des Königes von Pohlen Majestät zu Dresden den 25ten Decembr. 1745 getroffenen Friedens-Tractat Unsern getreuen Unterthanen, welche von der Sächsischen Ober-Steuer-Casse zu fordern, und deshalb Steuer-Scheine in Händen haben, wegen der gehörigen Sicherheit dieserwegen durch den Xten Articul nur gedachten Tractats prospiciret haben, sich dennoch nachhero einige Umstände gezeigt, als ob man von Seiten des Dresdenschen Hofes einigen Unterscheid zu machen gedencke zwischen den Capitalien, welche gedachte Unsere Unterthanen zur Zeit des getroffenen Friedens-Schlusses zu fordern gehabt, und zwischen denen, welche nachhero an sie gekommen sind.

Wiewohl Wir es nun darunter lediglich bey den Worten obbemeldten Articuls bewenden, und Unsern Unterthanen die allenfalls nöthige Protection deshalb ange denen lassen werden; So finden Wir dennoch nöthwendig, um hinfünftig allen deshalb etwa entstehen könnenden Disputes vorzubeugen, hiedurch zu declariren, und Unsern gesämnten Unterthanen zu verbieten, daß dieselben von nun an, ausser den bereits in Händen habenden Sächsischen Steuer-Scheinen, keine mehrere annehmen, noch an sich bringen sollen, allermassen diejenigen, so dem unerachtet von nun an dergleichen Steuer-Scheine an sich bringen wollen, zu gewärtigen haben, daß sie solches auf ihre eigene Gefahr gethan, und im Fall es einmahl mit deren Bezahlung Schwierigkeit haben sollte, dieselben keinesweges zu gewärtigen haben, daß Wir Uns ihrer darunter hiernächst annehmen werden.

Damit.

Damit sich nun ein jeder darnach achten könne;
So haben Wir diese Unsere Declaration durch die-
ses öffentliche Edict bekannt machen, und zu jeder-
manns Wissenschaft bringen wollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen
Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insie-
gel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten
May 1748.

Friderich.



H. D. v. Dieck. F. W. v. Happe. H. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 2909 4°

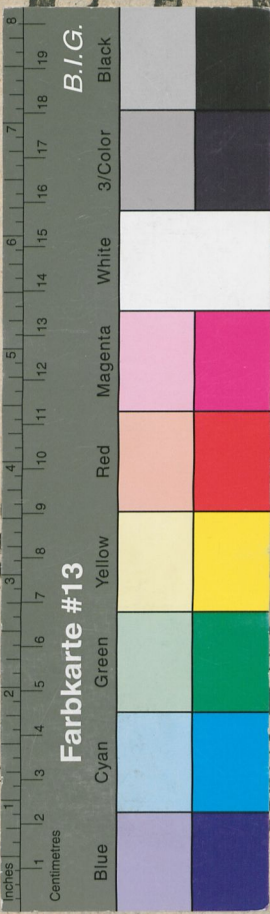
(x2258573)

Vort





EDICT.



daß
 Königlich
 erthan

sich
 Sächsischen
 = Scheinen

gen, noch dergleichen
 sich bringen soll.
 lin, den 8ten May. 1748.

B E R L I N,
 Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,
 in Albrecht Gießert.

